

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Belp, 30. Juli 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz FFG

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorliegenden Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die grosse Veränderung der Heizungstechnik in den vergangenen Jahren führte dazu, dass die bisherige Ausrichtung und Organisation des Kaminfeger-Gewerbes nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspricht. Durch die heute weitgehend staatliche Regelung sind Kaminfeger in einem fest zugeteilten Gebiet tätig und die Preise sind gesetzlich festgelegt. Zusätzlich zur Reinigung der Heizungsanlagen wird periodisch die Brandsicherheit von Feuerungsanlagen kontrolliert.

Die vorgeschlagene Liberalisierung wurde vom Kaminfeger-Gewerbe selbst initiiert. Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit eidg. Kaminfegermeisterdiplom dürfen eine Konzession beantragen, mit welcher sie im ganzen Kantonsgebiet tätig sein können.

Gemäss dem neuen Modell sind neu die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden selber für die Betriebs- und Brandsicherheit ihrer Heizanlagen verantwortlich.

Umwelt- und energiepolitische Vorschriften werden sich künftig eher verschärfen und das Bedürfnis nach einer umfassenden und neutralen Beratung betreffend Technologie, Lüfthygiene, Sicherheit usw. wird zunehmen.

Die Aufsicht soll weiterhin durch die GVB ausgeübt werden.

Die EDU kann das Anliegen des betroffenen Gewerbes nachvollziehen und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Um die nötige Fachkompetenz im Kaminfegergewerbe sicherzustellen, erachten wir es als sehr wichtig, die Voraussetzung des eidgenössischen Meisterdiploms zwingend zu verlangen.

Änderungen in vergleichbaren Bereichen (z.B. Elektroinstallationskontrollen oder Audits von Kleinst-PV-Anlagen) haben sich als stark kostentreibend erwiesen. Der EDU ist es ein Anliegen, dass die Kostenentwicklung und die gesetzlichen Gebührenverpflichtungen vernünftig geregelt werden.

Zu einzelnen Artikeln:

Artikel 10, 2

Sie dürfen für die Reinigung ~~grundsätzlich~~ nur Kaminfegerinnen und Kaminfeger beauftragen, die über eine Konzession zur Berufsausübung verfügen.

(„grundsätzlich“ ist zu streichen)

Artikel 11, 1

... setzt das eidgenössische Kaminfegermeisterdiplom oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung *zwingend* voraus.

(„zwingend“ ist einzufügen)

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat EDU Kanton Bern